

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 25. Juni 1976

84. Stück

289. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
(NR: GP XIV RV 146 AB 163 S. 22. BR: AB 1541 S. 352.)

290. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XIV RV 8, 114, 228 AB 211, 252 S. 26. BR: AB 1530 S. 352.)

289. Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII der 29. ASVG-Novelle), 124/1973, 642/1973 (Art. III des Sonderunterstützungsgesetzes), 23/1974 (Art. IV der 30. ASVG-Novelle) und 179/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind;
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zweck der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende

Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- c) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatz-

leistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 26 bis 31) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind;

- d) Personen, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, pflichtversichert sind;
- e) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

(3) Die Versicherungsfreiheit nach Abs. 2 ist bei Dienstnehmern, die bei demselben Dienstgeber zu versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Beschäftigung herangezogen werden, nur dann gegeben, wenn sie überwiegend in versicherungsfreier Beschäftigung tätig sind.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als geringfügig gilt, finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt jedoch dann als geringfügig, wenn das Entgelt die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht überschreitet.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 erster Satz gelten sinngemäß für Heimarbeiter und selbständige Pecher.“

2. Im § 2 sind die Worte „der in der Heimarbeit“ durch die Worte „der in Heimarbeit“ zu ersetzen.

3. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

4. a) Die Überschrift vor § 6 „Versicherungsleistungen.“ ist durch die Überschrift „Leistungen“ zu ersetzen.

b) § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld;
- b) Notstandshilfe;
- c) Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
- d) Karenzurlaubsgeld;
- e) Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter.

(2) Die Bezieher der vorstehenden Leistungen sind krankenversichert.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2) Ein selbständiger Pecher gilt in der Zeit der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit, das ist vom dritten Montag im März bis einschließlich dritten Sonntag im November eines jeden Jahres, nicht als arbeitslos. In der übrigen Zeit des Jahres gilt der selbständige Pecher als arbeitslos, wenn er keine andere Beschäftigung gefunden hat.

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

- a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
- b) wer selbständig erwerbstätig ist;
- c) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, in der Zeit, für die das Urlaubsentgelt gebührt;
- d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist;
- e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird;
- f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang — so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt — ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann das Arbeitsamt in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, oblag.

(5) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zum Zwecke der Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(6) Als arbeitslos gilt jedoch

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 44 000 S nicht übersteigt;

- c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.

(7) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau, bei der die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Z. 1 lit. c für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(8) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Anspruches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(3) In Zeiten empfindlicher Arbeitslosigkeit kann durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung für einzelne Berufsgruppen, in denen die Beschäftigungslage besonders ungünstig ist, bestimmt werden, daß die Anwartschaft auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Inland insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

- a) Zeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen;
- b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres

vor Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenz(Zivil)dienstes folgenden Jahres mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder als Lehrling arbeitslosenversichert war, wobei einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleichsteht;

- c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in geltender Fassung, in Anspruch genommen wurde;
- d) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- e) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftageweche an einem Freitag — enden, der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag, soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage.

(5) Im Gebiet eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind den Beschäftigungen im Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(6) Die in den vorstehenden Abs. 4 und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen, es sei denn, daß das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes gestorben ist.

(8) Wird nach einem Bezug von Karenzurlaubsgeld Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so gilt diese Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes als weitere Inanspruchnahme im Sinne des Abs. 2.“

7. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenz(Zivil)dienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;
- n) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.“

8. Der § 17 erhält die Bezeichnung § 16 und hat unter Voranstellung der Überschrift „Ruhe des Arbeitslosengeldes“ zu lauten:

„§ 16. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,

- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
- g) des Aufenthaltes im Ausland,
- h) des Präsenz(Zivil)dienstes,
- i) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.“

9. Der § 16 erhält die Bezeichnung § 17 und hat unter Voranstellung der Überschrift „Beginn des Bezuges“ anstelle der Überschrift „Wartezeit“ zu lauten:

„§ 17. (1) Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung.

(2) Waren jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfüllt und hat der Anspruch während dieses Samstages, Sonntages oder gesetzlichen Feiertages gemäß § 16 nicht geruht, so gebührt das Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem betreffenden Samstag, Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag, sofern der Arbeitslose seinen Anspruch am darauffolgenden Werktag geltend gemacht hat.“

10. Im § 18 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 14 Abs. 8 und 9“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 4 lit. c, d und e“ zu ersetzen.

11. a) Im § 19 Abs. 1 lit. b ist das Wort „Anwartschaftszeit“ durch das Wort „Anwartschaft“ zu ersetzen.

b) Dem § 19 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben, es sei denn, daß das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes gestorben ist.“

12. a) § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes einschließlich der Wohnungsbeihilfe von 30 S monatlich beträgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 390 monatlich bis 1690	987
2	wöchentlich über 390 bis 450 monatlich über 1690 bis 1950	1251
3	wöchentlich über 450 bis 510 monatlich über 1950 bis 2210	1362
4	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2210 bis 2470	1458
5	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2470 bis 2730	1539
6	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2730 bis 2990	1605
7	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2990 bis 3250	1653
8	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3250 bis 3510	1686
9	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3510 bis 3770	1704
10	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3770 bis 4030	1740
11	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4030 bis 4290	1776
12	wöchentlich über 990 bis 1050 monatlich über 4290 bis 4550	1869
13	wöchentlich über 1050 bis 1110 monatlich über 4550 bis 4810	1959
14	wöchentlich über 1110 bis 1170 monatlich über 4810 bis 5070	2049
15	wöchentlich über 1170 bis 1230 monatlich über 5070 bis 5330	2142
16	wöchentlich über 1230 bis 1290 monatlich über 5330 bis 5590	2241
17	wöchentlich über 1290 bis 1350 monatlich über 5590 bis 5850	2346
18	wöchentlich über 1350 bis 1410 monatlich über 5850 bis 6110	2448
19	wöchentlich über 1410 bis 1470 monatlich über 6110 bis 6370	2553
20	wöchentlich über 1470 bis 1530 monatlich über 6370 bis 6630	2658
21	wöchentlich über 1530 bis 1590 monatlich über 6630 bis 6890	2760

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
22	wöchentlich über 1590 bis 1650 monatlich über 6890 bis 7150	2865
23	wöchentlich über 1650 bis 1710 monatlich über 7150 bis 7410	2970
24	wöchentlich über 1710 bis 1770 monatlich über 7410 bis 7670	3072
25	wöchentlich über 1770 bis 1830 monatlich über 7670 bis 7930	3177
26	wöchentlich über 1830 bis 1890 monatlich über 7930 bis 8190	3282
27	wöchentlich über 1890 monatlich über 8190	3384“

b) § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unter Bedachtnahme auf die für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag jeweils maßgebende Höchstbeitragsgrundlage hat der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Verordnung eine Ergänzung der Lohnklassentabelle vorzunehmen, derart, daß der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abgestuft ist und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in den einzelnen ergänzten Lohnklassen jeweils 40 v. H. des um 195 S erhöhten unteren monatlichen Grenzbetrages der betreffenden Lohnklasse zuzüglich einer Wohnungsbeihilfe von 30 S monatlich beträgt.“

c) § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Auf einen Tag entfällt als Arbeitslosengeld ein Dreißigstel des Monatsbetrages, das auf volle Schillingbeträge zu runden ist; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

13. a) Im § 23 Abs. 2 haben nach den Worten „so hat der Pensionsversicherungsträger“ die Worte „dem Arbeitsamt“ zu entfallen.

b) Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck „(§ 34 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 42 Abs. 3)“ zu ersetzen. Weiters haben die Worte „dem Bundesministerium für soziale Verwaltung“ sowie die Worte „den Arbeitsämtern“ zu entfallen.

14. a) Im § 25 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 12 Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 8“ zu ersetzen.

b) Dem § 25 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Die Arbeitsämter können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.“

15. Die Überschrift „Abschnitt 1 a.“ ist durch die Überschrift „Abschnitt 2“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 25 a bis 25 g erhalten die Bezeichnungen 26 bis 32 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

a) die die Anwartschaft erfüllt haben und

b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienst(Ausbildungs-, Lehr)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienst(Ausbildungs-, Lehr)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben und

c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

2. Mütter,

a) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind, oder

b) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind, oder

c) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 bis 32 sinngemäß.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, finden auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 lit. a, c, d und e angeführten Zeiten, krankensicherungsrechtliche Lehrzeiten und krankensicherungsrechtliche Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die

a) in einem Dienstverhältnis stehen;

b) selbständig erwerbstätig sind;

c) Anspruch auf Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1974 oder gleichartige Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften haben;

d) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

a) aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;

b) eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, ausüben;

c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 44 000 S nicht übersteigt;

d) auf andere Art selbständig erwerbstätig sind und daraus ein Einkommen erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.

§ 27. (1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2 487 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 716 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz, und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 716 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2 487 S und 3 716 S monatlich anzurechnen.

§ 28. Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

§ 29. Die Vorschriften des § 16 lit. a bis g über das Ruhen des Arbeitslosengeldes sowie der §§ 24 und 25 über die Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes finden sinngemäß Anwendung.

§ 30. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 26 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 26 Abs. 1 Z. 2 lit. c frühestens im Anschluß an die Anstaltspflege, im Falle des § 26 Abs. 1 Z. 3 frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat.

§ 31. Das Karenzurlaubsgeld wird im Falle der Gewährung eines Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubes gewährt, in diesem und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

16. Die Überschrift „Abschnitt 2.“ ist durch die Überschrift „Abschnitt 3“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 26 bis 31 erhalten die Bezeichnungen 33 bis 38 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird bei Personen abgesehen, die sich seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich aufhalten; das gleiche gilt für Personen, die nach diesem Zeitpunkt im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik geboren sind und sich in diesem Gebiet seither ununterbrochen aufhalten.

(4) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(5) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt.

§ 34. (1) Wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen oder für bestimmte Gebiete andauernd günstig ist, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer für solche Gruppen von Arbeitslosen oder für solche Gebiete die Gewährung der Notstandshilfe ausschließen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeitslosen innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Geltendmachung des Anspruches auf Notstandshilfe, in Österreich mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; bei der Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren bleiben Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) außer Betracht. Die Zulassung kann für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen ausgesprochen werden.

Dauer und Ausmaß

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrunde liegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

- a) Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber sind bei der Beurteilung der Notlage außer Betracht zu lassen.
- b) Renten (Pensionen) und Zulagen zu Renten (Pensionen) können zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung auf die Notstandshilfe freigelassen werden, wenn sie vor allem zur Bestreitung besonderer Aufwendungen des Renten(Pensions)empfängers bestimmt sind.

c) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

e) Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:

a) Vom Einkommen der Angehörigen und gleichgehaltenen Personen (Abs. 2) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen. Dieser Freibetrag kann nach der Höhe des Einkommens, der Größe der Familie, dem Lebensalter und nach dem Angehörigkeitsverhältnis verschieden bemessen werden.

b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

c) Steht der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst oder ist er selbständig erwerbstätig oder besitzt er ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Kapitaleinkommen, so ist Notlage nicht anzunehmen, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z. B. größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

(4) Erfolgt eine Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe, so ist der Betrag der freibleibenden Notstandshilfe auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

Fortbezug der Notstandshilfe

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, vorausgesetzt, daß er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Notstandshilfe die Bestimmungen des Abschnittes 1 sinngemäß Anwendung.“

17. Nach dem neuen § 38 ist ein Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„ABSCHNITT 4

Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter

§ 39. (1) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Notstandshilfe sinngemäß Anwendung.“

18. Die Überschriften „Abschnitt 3. Krankenversicherung“ sind durch die Überschriften „Abschnitt 5. Krankenversicherung der Leistungsbezieher“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 32 bis 36 erhalten die Bezeichnungen 40 bis 43 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 40. Die Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz.

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, so gelten die Leistungen nach diesem Bundesgesetz als Entgelt.

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung. Ebenso gebührt Leistungsbeziehern, die sich während der ersten drei Tage der Krankheit in Anstaltspflege befinden und für zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, wenn sie während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken und auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung.

(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.

§ 42. (1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als Beitragsgrundlage gilt der doppelte Betrag der bezogenen Leistung nach diesem Bundesgesetz.

(3) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(4) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsamt zu erstatten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen.

§ 43. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit finden auf Leistungsbezieher, die aus dem Bezug von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, Anwendung; der Anspruch des aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Leistungsbeziehers auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Leistungsbezieher, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und

aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz bzw. im Falle der Ablehnung des Leistungsantrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.“

19. Die Überschrift „Abschnitt 3 a.“ vor dem § 36 a sowie § 36 a selbst haben zu entfallen.

20. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch beim Arbeitsamt nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn das Arbeitsamt dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden.“

21. Im § 48 Abs. 2 ist das Wort „Unterstützungsanspruch“ durch das Wort „Leistungsanspruch“ zu ersetzen.

22. Im § 54 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

23. Die Überschrift vor dem § 58 „Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ hat zu entfallen.

24. a) Die Überschrift vor dem bisherigen § 59 hat zu lauten:

„Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe“

b) § 59 erhält die Bezeichnung 58 und hat wie folgt zu lauten:

„§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes finden die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß Anwendung.“

c) § 59 a erhält die Bezeichnung 59 und hat wie folgt zu lauten:

„§ 59. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß Anwendung.“

25. Im § 60 Abs. 2 lit. c ist der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

26. a) Im § 61 Abs. 2 sind die Worte „festgesetzten Höchstbetrag“ durch die Worte „festgesetzten Höchstbetrages“ zu ersetzen.

b) Im § 61 Abs. 9 ist der Ausdruck „Präsenzdienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz(Zivil-)dienstes“ zu ersetzen.

c) Im § 61 Abs. 10 ist der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

d) Im § 61 Abs. 10 und 11 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

e) Im § 61 Abs. 11 sind die Worte „Knappschaftlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „Knappschaftliche Pensionsversicherung“ zu ersetzen.

27. Im § 64 Abs. 3 ist der Ausdruck „(§ 60 Abs. 5)“ durch den Ausdruck „(§ 60 Abs. 3)“ zu ersetzen.

28. § 65 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 64 Abs. 5 und § 65 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 64 Abs. 6.

29. § 65 a erhält die Bezeichnung § 65.

30. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Hat ein Sozialhilfeträger einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und wird dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Sozialhilfeträger die Sozialhilfeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Sozialhilfeträger insoweit verweigern, als es das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bereits ausbezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Sozialhilfeträgers gekannt hat.“

31. a) Die Überschrift vor § 74 „Sonderbestimmungen für Heimkehrer.“ sowie § 74 selbst werden aufgehoben.

b) An diese Stelle tritt eine neue Bestimmung mit der Überschrift „Übergangsbestimmungen bei Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen“ und der Bezeichnung „§ 74“. Dieser neue § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Bundesgesetzes, mit dem die Beträge im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Geringfügigkeitsgrenzen) erhöht werden, nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, mit dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.“

32. a) Die Überschrift vor dem § 75 „Weiterbestehen der Arbeitslosenversicherungspflicht.“ sowie der § 75 selbst werden aufgehoben.

b) An diese Stelle tritt eine neue Bestimmung mit der Bezeichnung „§ 75“. Dieser neue § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Sofern es sich bei den im § 74 genannten Personen um Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, handelt, können diese bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, in dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger den Antrag stellen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden zu werden. Einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.“

33. § 78 hat zu lauten:

„§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Bezug der Notstandshilfe getreten sind, können diese weiterbeziehen.

Artikel III

Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 96/1974 und 795/1974 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 3 wird lit. e aufgehoben.

b) Im § 3 erhalten daher die lit. f, g, h, i und j die Bezeichnungen e, f, g, h und i.

2. a) Im § 5 Abs. 2 und 5 ist der Ausdruck „§ 3 lit. f“ jeweils durch den Ausdruck „§ 3 lit. e“ zu ersetzen.

b) Im § 5 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 3 lit. g, h oder i“ durch den Ausdruck „§ 3 lit. f, g oder h“ zu ersetzen.

3. a) Die Überschrift vor dem § 12 hat zu lauten:

„Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“

b) Im § 12 Abs. 1 ist der Ausdruck „nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen“ durch den Ausdruck „nach § 3 lit. e gewährten sowie für die im Leistungssatz gemäß §§ 21 Abs. 3 und 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Wohnungsbeihilfen“ zu ersetzen.

c) Im § 12 Abs. 4 ist der Ausdruck „der nach § 3 lit. e und f ausgezahlten Wohnungsbeihilfen“ durch den Ausdruck „der nach § 3 lit. e sowie der gemäß §§ 21 Abs. 3 und 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 mit dem Leistungssatz ausgezahlten Wohnungsbeihilfen“ zu ersetzen.

Artikel IV

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973 und 94/1975 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 54 a hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

Artikel V

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971, 165/1972, 328/1973 und 95/1975 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

Artikel VI

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Bundesgesetz über den Mutterschutz, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974 und 459/1974 wird wie folgt geändert:

Dem § 15 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Vorschriften der §§ 10, 12 sowie der Abs. 1 bis 4 finden auf Dienstnehmerinnen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen, sinngemäß Anwendung.“

Artikel VII

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Kirchschräger Häuser

290. Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974 und BGBl. Nr. 418/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Zum Haushalt einer Person gehört ein Kind dann, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung eine Wohnung mit dieser Person teilt. Die Haushaltszugehörigkeit gilt nicht als aufgehoben, wenn

- a) sich das Kind nur vorübergehend außerhalb der gemeinsamen Wohnung aufhält,
- b) das Kind für Zwecke der Berufsausübung notwendigerweise am Ort oder in der Nähe des Ortes der Berufsausübung eine Zweitunterkunft bewohnt,
- c) sich das Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in Anstaltspflege befindet, wenn die Person zu den Kosten des Unterhalts mindestens in Höhe der Familienbeihilfe für ein Kind beiträgt; handelt es sich um ein erheblich behindertes Kind, erhöht sich dieser Betrag um den Erhöhungsbetrag für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4).

Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als haushaltszugehörig, wenn diese einen gemeinsamen Haushalt führen, dem das Kind angehört. Ein Kind, das mit seinen Eltern (mit einem Elternteil) und den Großeltern (einem Großelternteil) im selben Wohnungsverband zusammenlebt, gilt als zum Haushalt seiner Eltern (seines Elternteiles) gehörig.“

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht. Die Gewährung einer Ausgleichszahlung (§ 4 Abs. 2) wird dadurch nicht ausgeschlossen.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie

- a) das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist, oder
- b) wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltspflege befinden.“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 420 S,
für zwei Kinder monatlich 880 S,
für drei Kinder monatlich 1 440 S,
für vier Kinder monatlich 1 920 S,
für jedes weitere Kind monatlich .. 510 S.“

5. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 420 S.“

6. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um das Doppelte der Familienbeihilfe, die für ein Kind gewährt wird.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. (1) Begehren für dasselbe Kind zwei oder mehr Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, die Familienbeihilfe, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, bei dem das Kind haushaltszugehörig ist; gehört das Kind zum gemeinsamen Haushalt der Antragsteller, so ist die Familienbeihilfe dem Antragsteller zu gewähren, der das Kind überwiegend pflegt. Eine rückwirkende Gewährung der Familienbeihilfe (§ 10 Abs. 3) ist nur für Zeiträume zulässig, für die die Familienbeihilfe für das Kind noch von keinem Anspruchsberechtigten bezogen worden ist.

(2) Ein Anspruchsberechtigter kann zugunsten eines anderen Anspruchsberechtigten auf die Familienbeihilfe verzichten, wenn dieser die Familienbeihilfe für dasselbe Kind begehrt; der Verzicht kann widerrufen werden.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht hat eine geeignete Person zu ermächtigen, die Familienbeihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten in Empfang zu nehmen, wenn dieser zum Unterhalt oder zur Pflege des minderjährigen Kindes, für welches ihm die Familienbeihilfe gewährt wird, nicht angemessen beiträgt. Das Gericht hat von Amts wegen zu entscheiden, wenn es Kenntnis dieser Voraussetzungen erlangt.

(2) Das Gericht hat den Beschluß nach Abs. 1 nach Eintritt der Rechtskraft dem Wohnsitzfinanzamt des Anspruchsberechtigten (§ 13 Abs. 1) zuzuleiten. Das Finanzamt hat sodann die Auszahlung der Familienbeihilfe an die durch das Gericht ermächtigte Person zu verfügen.

(3) Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung gemäß Abs. 2 nicht auf die gesamte dem Anspruchsberechtigten zustehende Familienbeihilfe, sondern nur auf die Familienbeihilfe für einzelne Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil derart zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag an Familienbeihilfe durch die Anzahl der Kinder, für die ihm Familienbeihilfe gewährt wird, geteilt wird. § 204 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist vor der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person auszuführen, der die Familienbeihilfe für dieses Kind auszuführen ist.

(4) Das Gericht hat die Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu widerrufen oder abzuändern, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben; sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe überhaupt weggefallen, verliert der Beschluß seine Wirksamkeit.“

9. § 13 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Über Anträge auf Gewährung der Familienbeihilfe hat das nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers zuständige Finanzamt zu entscheiden. In den Fällen des § 11 ist zu einer für alle Parteien des jeweiligen Verwaltungsverfahrens gemeinsamen Entscheidung das Wohnsitzfinanzamt jener Person zuständig, zu deren Haushalt das Kind gehört. Wird der Anspruch auf Familienbeihilfe auf § 3 Abs. 1 gestützt, entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975), in dessen Amtsbereich der Antragsteller wohnt oder, sofern er nicht im Bundesgebiet wohnt, in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 81 des Einkommensteuergesetzes 1972) gelegen ist, bei der der Antragsteller beschäftigt ist.“

10. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Familienbeihilfenkarte ist dem Finanzamt zu überlassen, wenn die Familienbeihilfe gemäß § 12 einer anderen Person als dem Anspruchsberechtigten auszuführen ist.“

11. Im § 17 Abs. 2 zweiter Satz ist das Wort „militärischen“ zu streichen.

12. Im § 17 Abs. 3 letzter Satz ist die Zitierung „§ 12 Abs. 4“ zu ersetzen durch „§ 12 Abs. 3“.

13. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die Rückzahlung eines zu Unrecht bezogenen Betrages an Familienbeihilfe haftet

auch derjenige Elternteil des Kindes, der mit dem Rückzahlungspflichtigen in der Zeit, in der die Familienbeihilfe für das Kind zu Unrecht bezogen worden ist, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

14. § 26 Abs. 3 in der bisherigen Fassung erhält die Bezeichnung „Abs. 4“.

15. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt.

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 8 000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat, und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Anzahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach Abs. 2 und 3 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem die vorgesehenen Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2) und höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorgesehen sind. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke für die ärztliche Bestätigung der vorgenommenen Untersuchungen zu enthalten.“

16. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. (1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Das Kind selbst hat Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch vor der Antragstellung

gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört.

(2) Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn das Kind im Zeitpunkt der Vollendung des ersten Lebensjahres bei ihr haushaltszugehörig (§ 2 Abs. 5) ist, und wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört. Das Kind selbst hat nur dann Anspruch auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch noch vor Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; ist die Mutter vor Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gestorben, so müssen die in der Person der Mutter gelegenen Anspruchsvoraussetzungen am Todestag erfüllt gewesen sein.“

17. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsurkunde;
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde;
- c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.“

18. Im § 34 a ist jeweils an die Stelle der Zitierung „§ 33 Abs. 2“ zu setzen „§ 32“.

19. Dem § 34 a ist nachfolgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Kosten für den Mutter-Kind-Paß (§ 32 Abs. 4) sind vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.“

20. Dem § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu lei-

stenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.“

Artikel II

(1) Beschlüsse der Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichte gemäß § 12 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung gelten weiter als Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 8 dieses Bundesgesetzes.

(2) Auszahlungsverfügungen gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung treten außer Kraft. Müttern, denen gemäß § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung Familienbeihilfe an Stelle des Anspruchsberechtigten ausgezahlt wird, ist bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen die Familienbeihilfe gemäß § 11 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 7 dieses Bundesgesetzes zu gewähren.

(3) Anspruch auf Geburtenbeihilfe gemäß § 33 Abs. 2 und 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 16 dieses Bundesgesetzes besteht für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1974 das erste Lebensjahr vollendet haben, sofern nicht bereits für dieses Kind Geburtenbeihilfe gemäß § 33 Abs. 2 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung gewährt worden ist. Für Kinder, die im Jahre 1975 das erste Lebensjahr vollendet haben, tritt an die Stelle der im § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen eine ärztliche Untersuchung, die nach Vollendung des neunten Lebensmonats vorgenommen worden sein muß. Die Antragsfrist endet in diesen Fällen am 31. Dezember 1976.

Artikel III

(1) Die Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sind von den Oberlandesgerichten zu Lasten der Bestandsverrechnung anzuweisen und beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen jeweils innerhalb eines Monats nach erfolgter Zahlung zum Ersatz anzusprechen (Art. I Z. 20). Die Rückzahlungen für Vorschüsse sind von den Oberlandesgerichten in der Bestandsverrechnung zu erfassen und an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen monatlich abzuführen.

(2) Für die Ausgaben und Einnahmen gemäß Abs. 1 sind im Bundesvoranschlag 1976 die Ansätze „1/56079 AB 22, Sektion B; Unterhaltsvorschüsse“ und „2/56072 AB 22, Sektion B; Rückgezählte Unterhaltsvorschüsse“ zu eröffnen.

Artikel IV

(1) Art. I Z. 4, 5 und 6 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

- a) hinsichtlich des § 12 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 8 dieses Bundesgesetzes und hinsichtlich des Art. III Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich des § 32 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z. 15 dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen.

Kirchschläger

Kreisky

Rösch

Broda

Leodolter